

RS OGH 1983/10/25 2Ob563/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1983

Norm

ABGB §364 C

ABGB §364b

ABGB §1096 A1

Rechtssatz

Die aus § 1096 ABGB abzuleitende Pflicht des Bestandgebers zur Geltendmachung der Ersatzansprüche der Bestandnehmer i.S.d. § 364 ABGB geht nicht so weit, daß er jeden von einem Bestandnehmer behaupteten Schaden im eigenen Namen geltend machen müßte, auch wenn damit ein wesentliches Prozeßkostenrisiko verbunden wäre; es sei denn, der Bestandnehmer leistet Sicherheit für die Prozeßkosten. Auf Verlangen ist der Bestandgeber auch verpflichtet, seine Ansprüche, soweit sie auf einer Schädigung des Bestandnehmers beruhen, an diesen zu zedieren.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 563/83

Entscheidungstext OGH 25.10.1983 2 Ob 563/83

EvBl 1984/68 S 268 = SZ 56/153

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0010656

Dokumentnummer

JJR_19831025_OGH0002_0020OB00563_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at